



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 23.10.2024

Betreff: Budgeterstellung 2025 – KIG 2025 Mittel

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte AmtsleiterInnen!

Das Gemeindepaket des Bundes bringt ab Anfang 2025 finanzielle Mittel in Höhe von 920 Millionen Euro in die Gemeinden. Diese Mittel können ein Stück weit helfen, die zahlreichen finanziellen Herausforderungen der kommenden Jahre zu bewältigen.

Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 bis 2028 im November 2023 konnten zwar frische Bundesmittel für die Gemeinden ausverhandelt werden, doch gerade die enorme Ausgabendynamik in den kommenden Jahren, vor allem bei den Personalkosten **[auch hier sind in den VA für 2025 in den Gemeinden Erhöhungen vorzusehen]** sowie den Umlagen bei mittelfristig geringer Ertragsanteile-Dynamik (Konjunkturflaute, Insolvenzwelle und Einbruch der Grunderwerbsteuer) machen weitere Unterstützungsmaßnahmen erforderlich.

Der GVV Burgenland ist hier auch permanent in Gesprächen auf Ebene des Österreichischen Gemeindebundes, um weiter finanzielle Mittel für die Gemeinden auszuverhandeln. Die für die Jahre 2025 bis 2028 ausverhandelten 920 Millionen Euro an Mitteln für die Gemeinden wirken erst ab Jänner 2025 und werden über mehrere Jahre erstreckt.

Das Gemeindepaket im Detail:

300 Millionen Euro Finanzzuweisung im Jänner 2025

Der Bund gewährt den Gemeinden bereits im Jänner 2025 (über die Länder hat die Auszahlung unsaldiert spätestens am 23. Jänner 2025 zu erfolgen) eine Finanzzuweisung in **Höhe von 300 Millionen Euro zur Verbesserung der Liquidität**. Die starke Abhängigkeit der Verteilung der Ertragsanteile von aBS und anderen historischen Schlüsseln zeigt sich auch in den länderweisen Anteilen dieser Finanzzuweisung.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Zweijährige Verlängerung des KIG 2023

Nach 17 von 24 Monaten ursprünglich vorgesehener Laufzeit wurden zum Stichtag 31. Mai 2024 weniger als 50 Prozent der Zweckzuschüsse abgerufen. Rund 30 Prozent aller Gemeinden haben bisher zu diesem Stichtag noch gar keine Zweckzuschussmittel nach KIG 2023 abgerufen. Dementsprechend helfen die zusätzlichen Finanzausweisungsmittel im Jänner 2025, vor allem aber auch die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Verlängerung aller Fristen (Antrag, Projektbeginn, Abrechnung etc.) um jeweils zwei Jahre. **Somit können Anträge nach KIG 2023 bis längstens Ende 2026 gestellt werden.**

Neues KIG 2025

Im Gemeindepaket findet sich auch ein neues Kommunalinvestitionsgesetz 2025 mit Zweckzuschüssen in Höhe von 500 Millionen Euro. Dieses KIG 2025 orientiert sich stark an den Verwendungszwecken des KIG 2023 und teilt sich ebenfalls zur Hälfte (zweimal 250 Millionen Euro) in sozusagen „übliche“ Investitions-, Sanierungs- und Instandhaltungsprojekte (vergleichbar mit § 5 des KIG 2023) sowie in Maßnahmen zum Energiesparen und künftig neu auch zur Klimawandelanpassung. Auch diesmal wird jeder Gemeinde ein fixer Zweckzuschuss-Betrag (bemessen nach 50:50 aBS:Volkszahl) zugewiesen, der durch ein oder mehrere Projektanträge abgerufen werden kann.

Die wesentliche Neuerung des KIG 2025 ist die Erhöhung der Förderquote des Bundes von 50 auf 80 Prozent. Somit beträgt der Eigenmittelbedarf der Gemeinden für KIG 2025-Projekt 20 Prozent. Auch diesmal gilt, dass Ko-Finanzierungen (mit Ausnahme bisheriger KIG-Mittel) aus Bundes- und Landesförderungen anstelle des Eigenmittelanteils möglich sind. Neu ist, dass **nicht in Anspruch genommene Mittel zu zwei Dritteln zu einem Drittel in den Strukturfonds** (§ 26 FAG 2024) kommen und sich dort die Mittel für die 113 bgld. Strukturfondsgemeinden entsprechend erhöhen.

Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt nach der Antragstellung und ist erstmals ab 1. Jänner 2025 möglich. Die Beantragung ist im Herbst 2024 möglich, allerdings werden vom jeweiligen Gemeindeanteil im Jahr 2025 höchstens 40 Prozent und in den Jahren 2026 und 2027 höchstens je 30 Prozent überwiesen. Trotz dieser jahresweisen Staffelung der vom Bund bereit gestellten Mittel kann die Gemeinde den gesamten Zweckzuschuss auch früher beantragen, wobei in diesem Fall die Auszahlung durch den Bund in mehreren Jahresbeträgen erfolgen wird.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

Der Bund stellt die KIG 2025-Mittel somit in drei Tranchen zu 200 Millionen Euro im Jahr 2025, 150 Millionen Euro im Jahr 2026 und ebenfalls 150 Millionen Euro im Jahr 2027 zur Verfügung. Das bedeutet für das Burgenland einen Betrag von ca. 15,5 Mio. Euro oder in etwa 51.- Euro/EW.

Zweckzuschuss digitaler Wandel

Teil des Gemeindepakets 2024 ist auch der Zweckzuschuss digitaler Wandel in Höhe von jeweils 30 Millionen Euro ab dem Jahr 2025 bis zum Ende der FAG-Periode im Jahr 2028. Legistisch ist dieser Zweckzuschuss in § 5 des KIG 2025 verankert. Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung des digitalen Übergangs in den Gemeinden einschließlich der verstärkten Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinden bei elektronischen Amts- und Behördenkontakten sowie bei der Einreichung von digitalen Förderanträgen einen Zweckzuschuss. **Gemeinden bis 5.000 Einwohner erhalten insgesamt 20 Euro je Einwohner, Gemeinden mit mehr als 5.000 bis 10.000 Einwohner 12,60 Euro je Einwohner und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner acht Euro je Einwohner (gemäß FAG.Volkszähl zum Stichtag 31.10.2022).**

Diese Mittel werden – aufgeteilt in vier jährliche Tranchen – jeweils am 23. Oktober eines Jahres im Wege der Länder an die Gemeinden überwiesen.

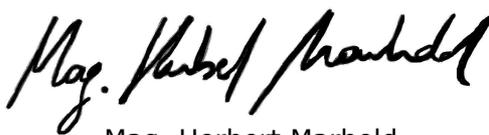
Als Voraussetzung für die Auszahlung des Zweckzuschusses in den Jahren 2025 bis 2028 ist, dass die Gemeinde dem Bundeskanzleramt (jeweils bis 30. Juni) einen Ansprechpartner für die Unterstützung bei der Antragstellung von digital einreichbaren Bundesförderungen benannt hat sowie entweder ID-Austria-Registrierungsstelle wird oder dem Bundeskanzleramt eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Fortbildungsmaßnahmen und organisatorische Themen benannt hat.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Patrick Hafner, MA

2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form